



Überall für alle

SPITEX
Grosswangen

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Unter dem Namen Spitex Grosswangen besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grosswangen.

Art. 2 Der Verein bezweckt Hilfeleistung an Kranke, Betagte, Behinderte sowie an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, deren Haushaltführung wegen Krankheit oder ähnlichem an der geordneten Haushaltung verhindert ist. Dies geschieht durch:

- a) die Vermittlung von Gemeineschwestern
Hauspflegerinnen
Haushilfen
- b) die Organisation von Mahlzeitendienst
Fahrdienst
- c) die Führung der Krankenpflegestation
- d) weitere Massnahmen, soweit nötig

Der Dienst steht allen Leuten in Grosswangen offen.

Der Verein kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auf lokaler und regionaler Ebene mit Organisationen zusammenarbeiten. Er kann Mitglied kantonaler, interkantonaler oder eidgenössischer Dachverbände sein.

Art. 3 Die unter Art. 2 erwähnten Dienste haben ihre Aufgaben zu koordinieren. Aufgaben, Funktion und Organisation der einzelnen Dienste regeln ein Reglement und eine Tarifordnung.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied des Vereins kann jede Familie (Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren), jede natürliche Person oder juristische Person sein, die den Jahresbeitrag bezahlt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss.

III. Organisation

Art. 5 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Kontrollstelle

A: Die Generalversammlung

Art. 6 Die Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt unter Anführung der zu behandelnden Traktanden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im voraus durch persönliche Einladung an die Mitglieder.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand vier Wochen im Voraus schriftlich einzureichen, damit sie auf die Generalversammlung hin traktandiert werden können.

Art. 7 Als oberstes Organ des Vereins stehen der Generalversammlung folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Gemeindevertreter wird vom Gemeinderat bestimmt.
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Genehmigung bzw. Änderung von Reglementen und Tarifen
- j) Statutenänderungen unter Wahrung des Vereinszweckes
- k) Auflösung des Vereins und dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- l) Behandlung der Mitgliederanträge

Art. 8 Der Präsident oder Vizepräsident führt den Vorsitz der Generalversammlung. Der Aktuar führt das Protokoll.

Art. 9 An der Generalversammlung verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme.

Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der Anwesenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

B: Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus 5 bis max. 7 Personen. Dazu gehören:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Gemeindevertreter

Art. 12 Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

- d) Vorbereitung von Reglementen, Tarifen und anderen Aufträgen z.Hd. der Generalversammlung
- e) Wahl und Anstellung der Gemeindegewerinnen, Hauspflegerinnen und Haushilfen sowie Vermittlerinnen
- f) Der Vorstand setzt für die Durchführung der Dienste eine Arbeitsgruppe ein.
- g) Verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln
- h) Bei Bedarf kann der Vorstand die budgetierten Aufwendungen um maximal 10 % überschreiten.

Art. 13 Der Präsident und die weiteren Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

C: Die Kontrollstelle

Art. 14 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen der Controlling-Kommission Grosswangen. Die zwei Personen werden vom Präsident oder von der Präsidentin der Controlling-Kommission bestimmt. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis.

D: Die Arbeitsgruppen

Art. 15 Für den Vollzug der Dienste setzt der Vorstand eine Arbeitsgruppe ein.

Die Arbeitsgruppe ist dem Vorstand unterstellt und ihm verantwortlich. Der Vorstand delegiert ein Vorstandsmitglied in die Arbeitsgruppe.

Die vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppe gewährleistet Organisation und Betrieb der Dienstleistungen.

Die Arbeitsgruppe kann angehört werden bei der

- Wahl von Fachpersonal sowie von Haushilfen entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich.

und hat Antragsrecht bei

- Reglement-, Tarif- und Konzeptfragen.

IV. Finanzen

Art. 16 Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Erträgen aus Einsätzen
- b) Subventionen der öffentlichen Hand
- c) Beiträgen der Mitglieder
- d) Erträgen aus Aktionen
- e) Gönnerbeiträgen

Die Einwohnergemeinde Grosswangen trägt das ausgewiesene Defizit.

Für die Genehmigung des Defizitbeitrages ist dem Gemeinderat zwei Monate vor der Generalversammlung oder spätestens Ende Januar das Budget zu unterbreiten.

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Reglemente und Zeichnungsberechtigung

- Art. 19 Ein Reglement und eine Tarifordnung regeln die Details der Vermittlungsstellen, der Anstellungsverhältnisse, der Entschädigungen und Löhne sowie alle übrigen organisatorischen Fragen.
- Art 20 Die Zeichnungsberechtigung regelt der Vorstand.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. In jedem Fall muss das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins verwendet werden.

- Art. 22 Diese Statuten treten auf den 01.01.1992 in Kraft. Sie sind an der Gründungsversammlung der Spitex Grosswangen am 2. Dezember 1991 angenommen worden.

An der GV vom 27.03.2001 wurde Art. 1 der Statuten geändert (Namensänderung).

An der GV vom 28.03.2017 wurde Art. 14 der Statuten geändert.

An der GV vom 28.03.2023 wurde Art. 14 der Statuten geändert.

Der Präsident:


Adrian Stadelmann

Der Aktuar:


Aldo Kalbermatten

Grosswangen, 06. März 2023